


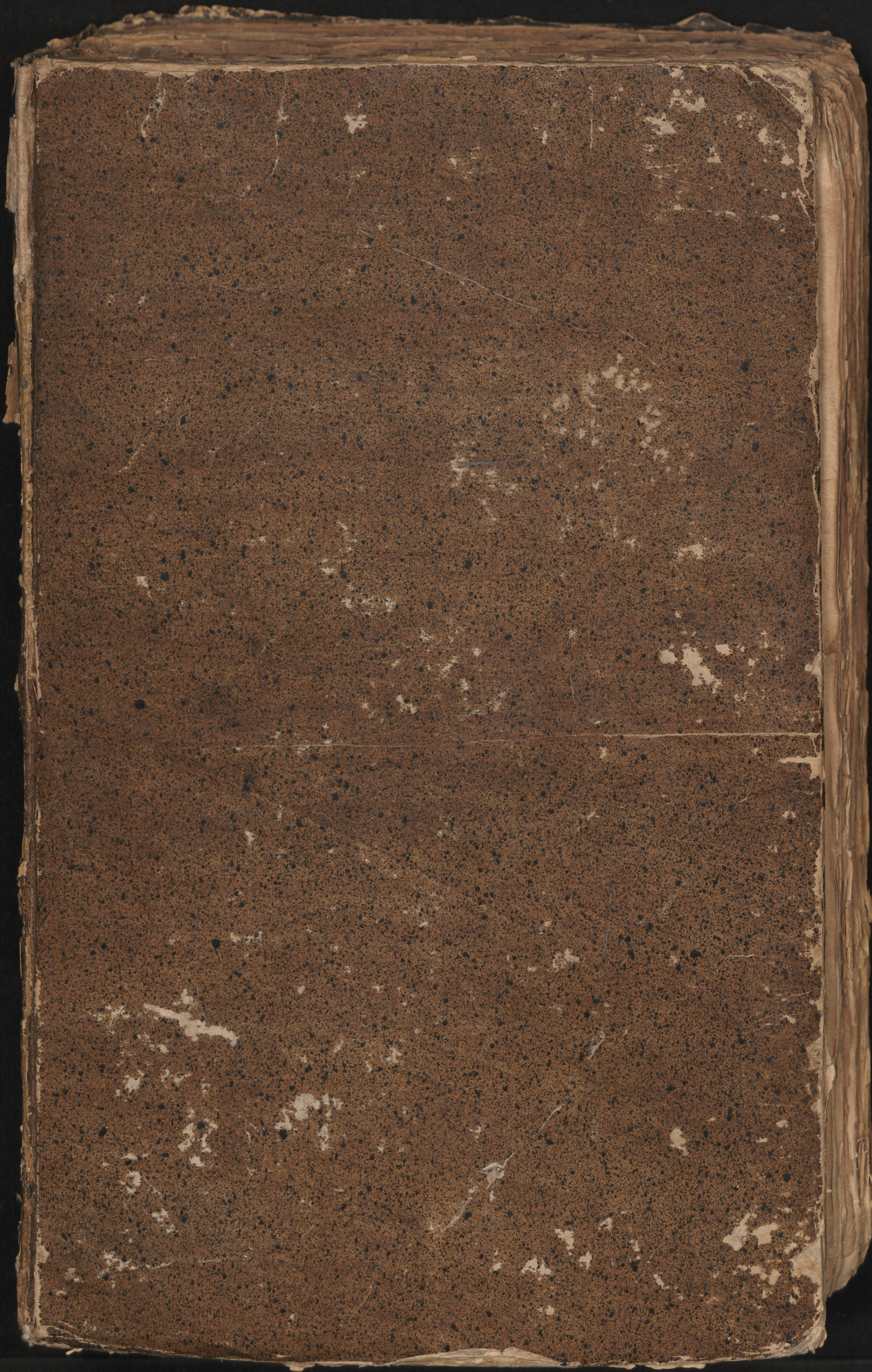
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit ... zu wissen/ wie daß Wir eine Seiffen-Siederey in Rostock anlegen zu lassen den ... Johan[n] Christoff Volschow/ Postmeister in Rostock/ gegen Erlegung gewisser Recognition-Gelder privilegiret und begnädiget haben/ alwo Er tüchtige/ beydes weiß und grüne Seiffe ... zum Verkauff verfertigen lassen ... : geben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 16. Junij Anno 1701.**

[S.l.], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn83265082X>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin 26 Jun: 1701

111

~~110~~  
114



*[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including the word "Bibliotheca" and other illegible words.]*

**V**on **WILHELM** Braden/  
**Wir** Friedrich Wilhelm/  
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
den/ Schwerin und Rakeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock  
und Stargard Herr.

**V**ügen hiemit männiglichem/ insonderheit Unseren in Unserm Herzogthumb- und Landen Güstrou-  
schen Antheils verordneten Haupt- und Ambtleuten/ auch andern Befehlshabern/ wie auch denen von der Ritterschafft / und Bur-  
germeistern/ Richtern und Räten in den Städten/ Insonderheit auch denen bey Unsern Zoll- Städten bestallten Zöllnern und Einneh-  
mern/ daß auch denen Pensionärien, und allen Unterthanen gnädigst zu wissen / wie daß Wir eine Seiffen-Siederer in Rostock anlegen  
zu lassen den Ehrsamten Unsern lieben Getreuen **Johann Christoff Volschow**/ Postmeister in Rostock/ gegen Erlegung gewisser  
Recognition-Gelder privilegiret und begnadiget haben/ also Er tüchtige/ beydes weiß und grüne Seiffe/ für einen billigen Preiß / so  
wohl bey Kleinigkeiten als großen Quantitäten/ zum Verkauf verfertigen lassen/ und auch dergestalt männiglichem begegnet wird /  
daß niemand sein Geld/ zu Einkauf solcher Waare/ außerhalb Landes zu schicken / und übrige Unkosten Ihm deßfalls zu machen/ wird  
Ursache haben.

Wann Wir nun der gnädigsten Zuversicht leben/ daß wie ein jeder obgedachter Maassen bey dieser Seiffen-Siederer wohl be-  
dient soll werden/ also auch hingegen von selbst ein jeglicher/ lieber Einheimische/ als frembde Waaren zu erhandlen/ geneigt seyn werde.  
Als haben Wir/ wie obgedacht/ männiglichem solches hiemit kund thun wollen/ mit gnädigstem auch ernstl. Befehl/ daß Sie keine andere  
Seiffe/ als allein diejenige/ so aus Unserm Postmeisters **Johann Christoff Volschows** Seiffen-Siederer zu Rostock kommt/ in den  
Städten und auff dem Lande/ so wohl in den öffentlichen Jahr und Viehe-Märkten/ als auch zu allen andern Zeiten/ zu kaufen und zu-  
verkauffen gestatten/ auch nicht dulden sollen/ daß außer dieser privilegirten Seiffen-Siederer/ eine andere gebrauchet/ noch angele-  
get werde/ sondern es wird eine jede Obrigkeit ihres Orts dahin sehen / daß ihre respective untergebene Bürger und Krahtner/  
auch übrige andere Einwohner/ ihre benöthigte Seiffe/ allein auß dieser Unserer privilegirten Rostockischen Seiffen-Siederer neh-  
men/ und von dato an keine frembde Seiffe mehr/ einzuführen verstaten; Inmassen einen jedweden / was er noch etwa von fremb-  
der dergleichen Waare haben möchte/ bis in stehenden Michaelis zwar zu verkauffen vergönnet / nach Verfließung solcher Zeit aber/  
selbige für verruffen und confiscirt gehalten wird/ wie dann auch der Contravenient über dem in 100. Reichsthal. Straffe hiemit  
vertheilt wird / wovon dem Denuncianten ein dritter Theil/ und das übrige Unserer Fürstl. Cammer zufließen soll. Werden also alle  
und jede / obgedachte Befehlshaber und Obrigkeiten auff dem Lande und in den Städten striete dahin zu sehen haben / daß diesem Un-  
sern Privilegio nicht nur in allem gelebet und ein Gnügen geleistet: sondern auch solches durch Publicirung von den Canzeln und Affi-  
gürung an den Kirchen-Thüren/ Rath-Häusern und Schulgen-Berichten/ zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden möge / dessen  
Wir Uns zu jedes Orts Obrigkeiten gnädigst versehen/ und geschicht daran Unser gnädigster Will und Meynung. Urkundlich un-  
ter Unserm Fürstlichem Insiegel/ und geben auß Unser Residentz und Bestung Schwerin den 16. Junij Anno 1701.

**Friedrich Wilhelm.**

L.S.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, including the word "Benedictus".

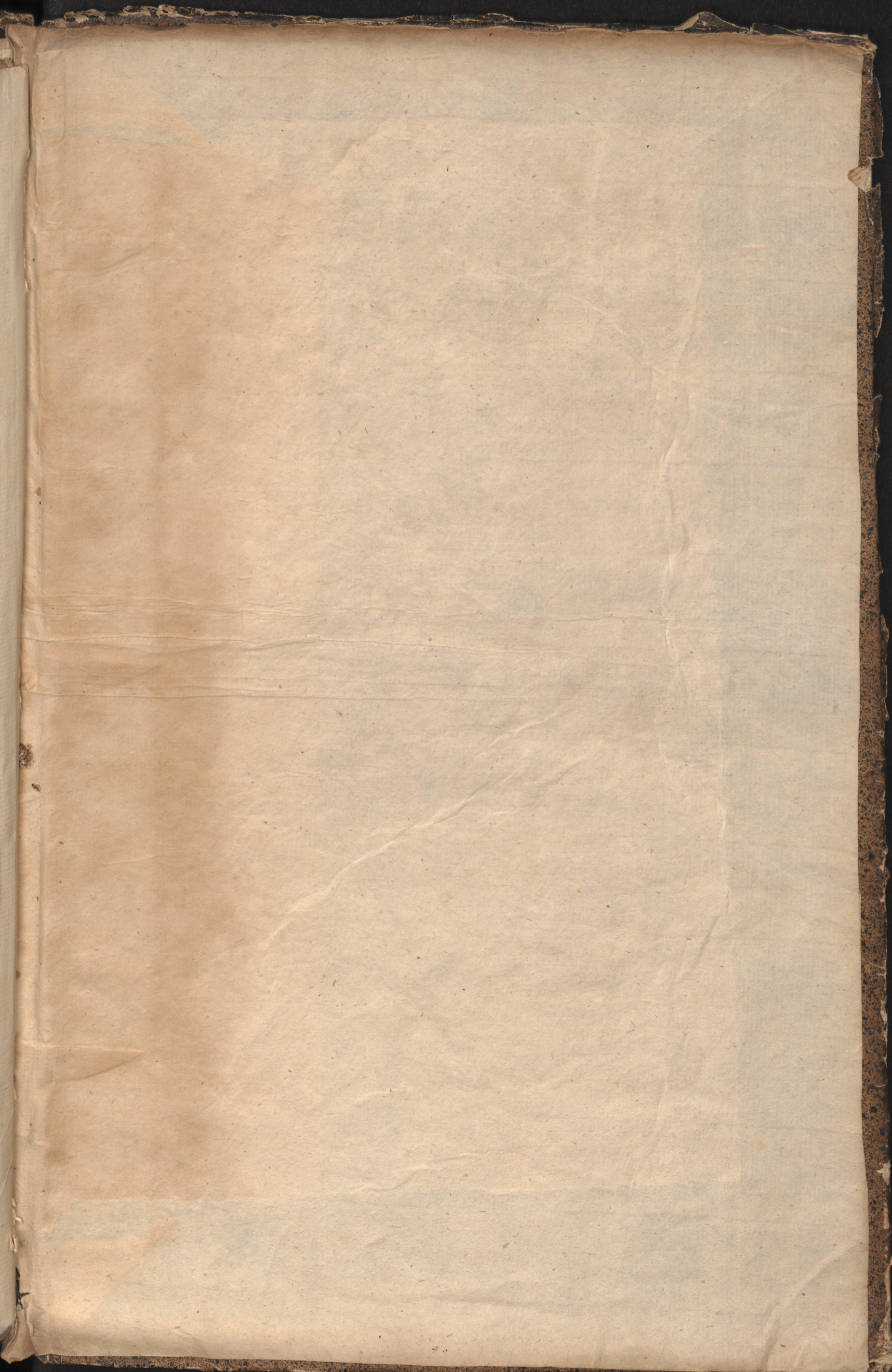
First block of handwritten text in Gothic script, appearing to be the beginning of a prayer or liturgical text.

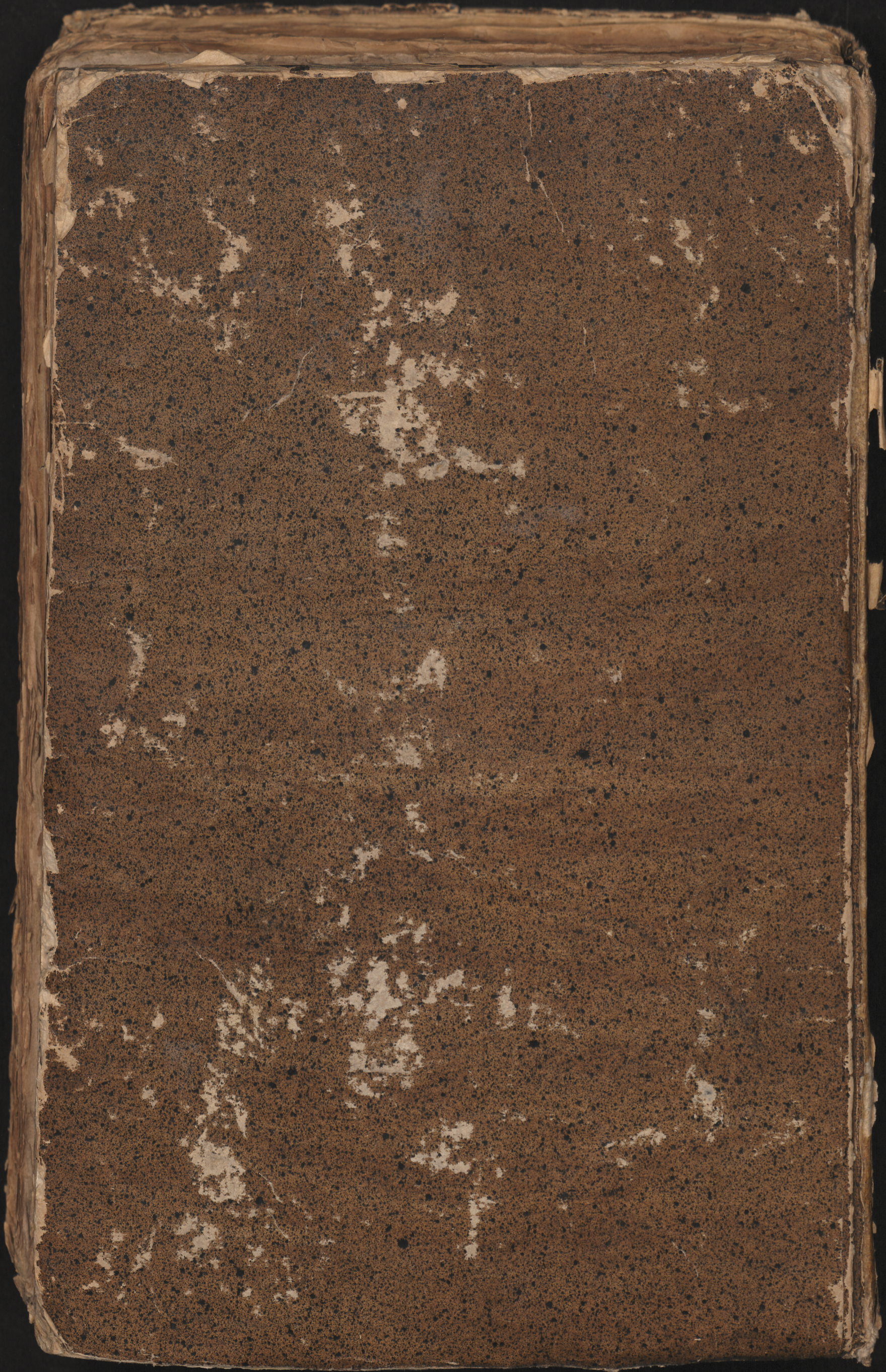
Second block of handwritten text in Gothic script, continuing the liturgical or prayer text.

Third block of handwritten text in Gothic script, possibly a concluding phrase or another title.

Small circular stamp or mark on the right side of the page.

Small handwritten mark or number at the bottom left of the page.









In **W I L H E L M S** Gnaden/  
**Wir Friedrich Wilhelm**  
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/  
 der Lande Rostock und Stargard **HERRN.**



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und  
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit  
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem  
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-  
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-  
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-  
 und Vermendung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*  
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,  
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für  
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
  - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingeliefert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,  
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-  
 merciens*, aufgehalten werde.
  - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,  
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
  - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,  
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
  - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
  - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /  
 gesezet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts  
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-  
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter  
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes  
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-  
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel.  
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

**Friedrich Wilhelm.**

